

men, daß zu dieser Zeit, in der das Recht eigentlich nichts als ein Bestandteil der Sprache war, den jedes Kind unbewußt mit der Sprache sich aneignete, die Rechtssätze und Rechtseinrichtungen so mächtig die Sprache beeinflusst haben, daß die Wirkungen davon sich auch heute noch in unserem modernen Hochdeutsch absolut sicher nachweisen lassen. Und in der Tat sind eine lange Reihe von Redensarten, Sprachbildern und einzelnen Worten, die heute ein jeder im Munde führt und die teilweise bei einigem Nachdenken seltsam, ja unverständlich erscheinen müssen, nur aus unserem frühen deutschen Recht zu erklären, was eine Blütenlese aus diesem interessanten Kapitel dartun möge:

Wohl jedem sind im Leben schon einmal Leute begegnet, die nach dem Urteil aller „niemals auf einen grünen Zweig kommen“, d. h. in behagliche Vermögensverhältnisse gelangen würden. Wollte man diese Redensart wörtlich verstehen, so wäre sie direkt sinnlos; und doch ist sie historisch wohl begründet. Sie stammt nämlich aus der altgermanischen, symbolischen Grundstücksübertragung. Denn in alter Zeit wurden Übereignungen von Grundstücken nach uraltem Brauch der indogermanischen Völker dadurch vollzogen, daß als Symbol der Übergabe der Veräußerer dem Erwerber eine Erdscholle des Grundstücks, in die ein auf dem Grundstück gewachsener grüner Zweig gesteckt war, überreichte zum Zeichen dafür, daß der Grund und Boden mit allem, was darauf gewachsen sei, dem Erwerber gehören solle. Aus diesem Vorgang ist dann die erwähnte Redensart entstanden, die allmählich eine allgemeinere Bedeutung erlangt hat. Im engen Zusammenhang hiermit stehen auch die Redensarten „eine Urkunde (Inventar, Geld) aufnehmen“, einen „Protest erheben“ (wie im Wechselrecht). In späterer Zeit nämlich wurde es üblich, bei der Grundstücksübertragung die Erdscholle mit dem Zweig nicht direkt dem neuen Eigentümer zu geben, sondern sie auf die Erde zu legen, und zwar auf die Kaufurkunde. Diese nahm dann der Erwerber mit der Scholle vom Erdboden auf, wodurch der Eigentumsübergang vollzogen war. Als Zahlungsmittel galt, wie bei allen Völkern niederer Kulturstufe, so auch bei den Germanen, ursprünglich das Vieh. An diese längst vergangenen Zustände erinnert noch deutlich unsere heutige, oft gebrauchte Redewendung: „eine Schuld eintreiben oder betreiben“; auch der Ausdruck: eine Schuld „in gangbarer Münze“ begleichen, gehört hierher. Aus dem mittelalterlichen Recht hat unsere Sprache folgende Wendungen entlehnt: dem Frieden (wohl auch dem Landfrieden) nicht trauen. Bekanntlich hatten die „Raubritter“ neben ihren immerwährenden Fehden, die Unsicherheit im Lande auch durch die schamlosen Überfälle und Ausplünderungen von Kaufmannszügen — was nebenbei bemerkt damals nicht für unehrenhaft galt, wie das Sprichwort beweist: „Rauben und Brennen ist keine Schande, das tun die Besten im Lande“ — derart vermehrt, daß verschiedentliche „Landesfriedensgesetze“ ergingen. Bei der Ohnmacht der damaligen Kaiser hatten diese Gesetze jedoch keinerlei praktische Bedeutung, so daß man es den Kaufleuten nicht verdenken konnte, wenn sie „dem Frieden nicht trauen“.

Aus derselben Zeit etwa, in die auch die wahnwitzigen Hexenverfolgungen und Hexenprozesse fallen, stammt der uns ganz geläufige Ausdruck „Hexenschuß“. Der „Hexenhammer“ nämlich, ein für die Hexenverfolgung-